

Besondere Bedingung Nr. 6978
Jährliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragspartner
(Kaskoversicherung und Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung)

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, die Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.